



Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grünund Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Inhaltsverzeichnis:

Abso	hnitt I:	Allgemeinde Regelungen	
§ 1	Begriffs	bestimmungen	Seite 2
Abso	hnitt II:	Schutz gegen Lärmbelästigung	
§ 2	Benutzu	ing von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	Seite 2
§ 3	Lärm aus Gaststätten		Seite 3
§ 4	Lärm von Sport- und Spielplätzen		Seite 3
§ 5	Straßenmusikanten		Seite 3
§ 6	Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter		Seite 3
§ 7	Schutz von Weinbergen		Seite 3
§ 8	Haus- und Gartenarbeiten		Seite 3
§ 9	Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten		Seite 4
§ 10	Lärm durch Tiere		Seite 4
§ 11	Lärm durch Fahrzeuge		Seite 4
Abso	:hnitt III:	Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	
§ 12	Wasche	n und Abspritzen von Fahrzeugen	Seite 5
§ 13	Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserläufe		Seite 5
§ 14	Gefahren durch Tiere		Seite 5
§ 15	Verunreinigung durch Hunde		Seite 5
§ 16	Taubenfütterungsverbot		Seite 5
§ 17	Geruchsbelästigung		Seite 5
§ 18			Seite 5
§ 19	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen		Seite 6
§ 20	Belästig	ung der Allgemeinheit	Seite 6
Abso	:hnitt IV:	Bolz- und Spielplätze, Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	
§ 21	Nutzung	y von Bolz- und Spielplätzen	Seite 7
§ 22	Schutz	der Grün- und Erholungsanlagen	Seite 7
§ 23	Abstelle	n von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten	Seite 8
Abso	hnitt V:	Anbringen von Hausnummern	
§ 24	Hausnu	mmern	Seite 8
Abso	chnitt VI:	Schlussbestimmungen	
		ng von Ausnahmen	Seite 8
-		gswidrigkeiten	Seite 9
_	Inkrafttr	-	Seite 11

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBI. S. 631) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- I. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- II. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- III. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- I. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- II. Lautes Singen sowie sonstiges Lärmen im Freien, wodurch andere belästigt werden, ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Dasselbe gilt für lautes Singen sowie sonstiges Lärmen, welches aus Wohnungen und Häusern dringt und dazu geeignet ist, die Ruhe in der Nachbarschaft zu stören.

III. Absätze 1 und 2 gelten nicht:

- 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- 2. für amtliche Durchsagen sowie die Sirene am Feuerwehrhaus.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden. Die Bestimmung des § 21 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- II. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Straßenmusikanten

- I. Straßenmusikanten dürfen im gesamten Gemeindegebiet ihren Gesang oder ihr Instrument nicht über elektrische Verstärkeranlagen darbieten.
- II. Straßenmusikanten oder sonstige künstlerische Darbietungen mit Musik dürfen nur maximal 30 Minuten am gleichen Standort auftreten bzw. ausgeübt werden. Danach muss der Standort gewechselt werden und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird.
- III. Absatz 2 gilt nicht für Gastwirtschaften und Beherbergungsbetriebe soweit eine Genehmigung der Gemeinde vorliegt.

§ 6 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht beschickt werden. Für die Benutzung von Altglassammelbehältern gelten im Übrigen die Vorschriften der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32.BlmSchV).

§ 7 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weibergen und in sonstigen landwirtschaftlichen Sonderkulturen in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

I. Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbe-

- sondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- II. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- & Maschinenlärmverordnung) bleiben unberührt.

§ 9 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten

- I. Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in folgenden Zeiten nicht ausgeführt werden:
 - 1. Während der Winterzeit (01. November bis 31. März) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
 - 2. Während der Sommerzeit (01. April bis 31. Oktober) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- II. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- & Maschinenlärmverordnung) bleiben unberührt.

§ 10 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 11 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- 3. Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen und Wohnhäusern anzulassen,
- 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- 5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben,
- 6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gastund Beherbergungsstätten lärmend zu unterhalten.

Abschnitt III: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 12 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

Das Waschen oder Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserläufe

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, öffentliche Brunnen oder Wasserläufe zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, sowie Gegenstände hineinzuwerfen.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- I. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- II. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- III. In den Grün- und Erholungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Gehwegen sowie im Innenbereich (§§ 30 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an der Leine zu führen. In anderen Gebieten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen und Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen, in landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Randstreifen, auf Bolz- und Spielplätzen, in fremden Grundstückszugängen und Vorgärten, sowie in abgegrenzten Viehweiden verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17 Geruchsbelästigung

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Abfallbeseitigung

- Abfall wegzuwerfen oder abzulagern ist, außer in zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. behälter, verboten.
- II. In öffentlichen Abfallbehältern dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.

- III. Wer Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat für Leergut, Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereit zu stellen.
- IV. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- I. An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - 1. auf Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
 - Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- II. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- III. Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

- I. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen, Kinderspielplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - 1. das Nächtigen,
 - 2. dass, die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - 3. das Verrichten der Notdurft,
 - 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillplätzen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - 5. der Konsum von Betäubungsmitteln.
- II. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV: Bolz- und Spielplätze, Schutz der Grün-und Erholungsanlagen

§ 21 Nutzung von Bolz- und Spielplätzen

- I. Die auf öffentlichen Kinderspielplätzen installierten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- II. Auf Bolz- und Kinderspielplätzen sind der Konsum von alkoholischen Getränken, die Abgabe solcher Getränke sowie das Rauchen verboten.

§ 22 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

- 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten.
- 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
- 3. außerhalb der Bolz- und Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Dritte belästigt werden können,
- 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
- 5. Pflanzen, Bäume oder Teile davon abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen sowie Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, nicht angeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
- 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
- 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
- 10. Parkwege oder die Freizeitanlage am Schützenhaus zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 23 Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen im öffentlichen Bereich nicht aufgestellt wer-

den, wenn nicht eine Genehmigung der Gemeinde vorliegt und die erforderlichen sanitä-

ren Einrichtungen zur Verfügung stehen.

II. Grundstückseigentümern und -besitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur

Verfügung zu stellen, wenn keine ausreichenden sanitären Einrichtungen vorhanden

III. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts sowie des Straßenrechts bleiben unbe-

rührt.

Abschnitt V: Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen

werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu

versehen.

II. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, der das Haus zugeordnet ist, gut lesbar

sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnum-

mern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des

Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Ge-

bäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grund-

stückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der

Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht

werden.

III. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung

Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit

oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentli-

chen Interessen entgegenstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- I. Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen laut singt oder sonstigen Lärm erzeugt und dadurch andere belästigt,
 - 3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 - 4. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 - 5. entgegen § 5 Gesang oder Instrumente darbietet,
 - 6. entgegen § 6 Wertstoff- und Altglassammelbehälter beschickt,
 - 7. entgegen § 7 Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
 - 8. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 - 9. entgegen § 9 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten verrichtet,
 - 10. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 11. entgegen § 11 Fahrzeugmotoren laufen lässt, Fahrzeugtüren und Garagentore schließt, Fahrzeuge mit Hilfsmotoren und Motoren betreibt, beim Be- und Entladen Lärm verursacht oder Schallzeichen abgibt,
 - 12. entgegen § 12 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht oder abspritzt,
 - 13. entgegen § 13 öffentliche Brunnen oder Wasserläufe entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt sowie Gegenstände hineinwirft.
 - 14. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - 15. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - 16. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 - 17. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 - 18. entgegen § 16 Tauben füttert,
 - 19. entgegen § 18 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 - 20. entgegen § 18 Abs. 2 öffentliche Abfallbehälter beschickt,
 - 21. entgegen § 18 Abs. 3 Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht,

- 22. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert, nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 23. entgegen § 20 abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- 24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- 26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillplätzen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
- 27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel konsumiert,
- 28. entgegen § 21 Abs. 1 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 29. entgegen § 21 Abs. 2 auf Bolz- und Kinderspielplätzen alkoholische Getränke konsumiert, diese abgibt oder raucht,
- 30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- 31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
- 32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Bolz- und Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Bäume oder Teile davon anreißt, abschneidet oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt sowie Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt sowie auf Kinderspielplätze oder Friedhöfe mitnimmt,
- 36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
- 37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 39. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege oder die Freizeitanlage am Schützenhaus befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 40. entgegen § 23 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,

41. entgegen § 23 Abs. 2 Grundstücke für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen zur Verfügung stellt,

42. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer seine Gebäude nicht mit den festgesetz-

ten Hausnummern versieht,

43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 anbringt.

II. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

III. Ordnungswidrigkeiten können nach \S 18 Abs. 2 Polizeigesetz und \S 17 Abs. 1 und 2 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und

höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahn-

det werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2006 außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat dieser Polizeiverordnung in seiner öffentli-

chen Sitzung am 20.11.2018 gemäß § 15 des Polizeigesetzes Baden Württemberg zuge-

stimmt.

Daisendorf, den 21.11.2018

Ortspolizeibehörde

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeacht-

lich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.